

Abschrift

4 K 2142/05



Zugestellt
am 12.1.06

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 308/95a

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesaufnahmestelle für
Flüchtlinge,- ausländerrechtlicher Teil -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 81a21-142076

- Beklagter -

beigeladen:
Bundesagentur für Arbeit,
vertr. d. d. Agentur für Arbeit Mannheim
M 3a, 68161 Mannheim

wegen Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Weirich, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Paehke-
Gärtner und die Richterin am Verwaltungsgericht Protz

am 04. Januar 2006

beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für das Verfahren vor dem
Verwaltungsgericht bewilligt und Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg beige-
ordnet, soweit er die Verpflichtung des Beklagten begehrt, unter Aufhebung der Ent-
scheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.08.2005 über seinen Antrag
vom 10.02.2005 auf Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung erneut unter Be-
achtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Nach § 166 VwGO i.V. mit §§ 114 - 127 ZPO besteht ein Anspruch auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn ein Beteiligter die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Kläger ist „arm“ im Sinne der Prozesskostenhilfavorschriften, da er ausweislich der von ihm vorgelegten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 362,06 € pro Monat bezieht. Auch seine Ehefrau und seine Tochter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, stehen im Sozialhilfebezug.

Der Kläger, der serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger ist, begehrt die Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung. Ausländer dürfen eine Beschäftigung jedoch nur ausüben, wenn der ihnen erteilte Aufenthaltstitel es erlaubt, und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen (§ 4 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Geduldeten Ausländern wie dem Kläger kann abweichend von § 4 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bestimmt wurde (§ 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Dies ist durch die Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV -) vom 22.11.2004 (BGBl. I S. 2934) geschehen.

Nach § 1 Nr. 3 BeschVerfV kann die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer, die eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen, in den Fällen der §§ 2 - 4 BeschVerfV **ohne** Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Eine derartige zustimmungsfreie Beschäftigung strebt der Kläger, der als Rotationskraft bei einer Hamburger-Kette arbeiten will, unstrittig nicht an. Weiter kann geduldeten Ausländern **mit** Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Be-

beschäftigung nach § 10 BeschVerfV erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 BeschVerfV liegt im Ermessen der Behörde („... kann erlaubt werden“). Sie setzt allerdings die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sowie die Duldung seit einem Jahr voraus. Letzteres ist beim Kläger unzweifelhaft der Fall. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Mannheim war zwar zunächst mit Schreiben vom 02.08.2005 unter Hinweis auf § 39 Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG versagt worden, weil bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stünden. Mit Schreiben vom 12.10.2005 an das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Bundesagentur für Arbeit in Mannheim jedoch erklärt, dass, wäre ihr bereits mit der Anfrage der Ausländerbehörde vom 25.07.2005 mitgeteilt worden, dass der Kläger mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei, ihm die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt worden wäre.

Diese Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit wurde vom Beklagten nicht in der erforderlichen und rechtlich zutreffenden Weise berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei Verpflichtungsklagen, die auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung gerichtet sind, auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen, soweit es um die Frage geht, ob schon aus Rechtsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss oder keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf. Demgegenüber ist für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen über Aufenthaltsgenehmigungen der Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung maßgeblich (BVerwG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 B 5.97 -, Buchholz 402.240 § 45 AuslG 1990 Nr. 8; BVerwGE 89, 296; 94, 35; 98, 31; 98, 313). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gelten, nachdem mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (zunächst Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde, dann Beantragung der Arbeitsgenehmigung beim Arbeitsamt) entfallen und an dessen Stelle ein Zustimmungsverfahren getreten ist, bei dem die

Arbeitsverwaltung nur noch verwaltungsintern beteiligt wird. Vorliegend hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die streitgegenständliche Ablehnungsentscheidung vom 25.08.2005 bereits auf Rechtsgründe gestützt, nämlich auf die fehlende Zustimmung der Bundesagentur, und ist nicht dazu gelangt, sein Ermessen auszuüben.

Für die Erfolgsaussichten der Klage ist daher nach den vorgenannten höchstrichterlichen Maßstäben der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich. In diesem ist aber davon auszugehen, dass die Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich zumindest eine Zusicherung (vgl. § 38 VwVfG) gegeben hat, die Zustimmung zur Beschäftigung des Klägers zu erteilen.

Damit ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe durch § 10 BeschVerfV Ermessen eröffnet, das jedoch bislang nicht ausgeübt wurde, so dass die Entscheidung vom 25.08.2005 ermessensfehlerhaft ist.

Die Klage bietet daher insoweit hinreichende Aussicht auf Erfolg, als der Kläger, der bislang ausdrücklich nur einen Verpflichtungsantrag gestellt hat, als Minus aber auch eine Bescheidung begehrt, dass nämlich über seinen Antrag vom 10.02.2005 auf Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entschieden wird.

Der Beklagte kann dem nicht entgegenhalten, § 7 BeschVerfV, auf den die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zu stützen gedenkt, sei auf geduldete Ausländer wie den Kläger überhaupt nicht anwendbar. Die Beurteilung einer Beschäftigungsmöglichkeit oder -notwendigkeit für einen Ausländer obliegt ausschließlich der Arbeitsverwaltung. Die Ausländerbehörde hat nur die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und - gegebenenfalls - allgemeine Migrationsgesichtspunkte im Rahmen ihres Ermessens zu berücksichtigen (vgl. Storr/Wenger, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, § 18 AufenthG RdNr. 3). Die Prüfung, ob die Bundesagentur für Arbeit zu Recht, insbesondere gestützt auf die zutreffende Rechtsgrundlage, ihre Zustimmung erteilt oder - wie vorliegend - diese zumindest zugesichert hat, ist der Ausländerbehörde abgeschnitten. Diese ist vielmehr an die

erteilte Zustimmung (oder deren Zusicherung) gebunden und darauf beschränkt, die sonstigen ausländerrechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen.

Dass das der Ausländerbehörde eingeräumte Ermessen auf Null reduziert wäre und sie dem Kläger die Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung zwingend erteilen müsste, ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan. Soweit sein Verpflichtungsantrag daher über das Bescheidungsbegehren hinausgeht, fehlt der Klage die hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten, soweit dem Antrag des Klägers entsprochen wurde, unanfechtbar. Der Staatskasse (Bezirksrevisor) steht die Beschwerde innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle zu (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).

Soweit der Antrag des Klägers abgelehnt wurde, gilt folgende:

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Weirich

Dr. Paehlke-Gärtner

Protz